C/2025/2454

24.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11908 — JERA NEX / BP GAMMA / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2454)

1. Am 14. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— JERA Nex Limited („JERA Nex“, England und Wales), eine Tochtergesellschaft der JERA Co., Inc. („JERA“, Japan), die gemeinsam von Tokyo Electric Power Company Holdings, Inc. („TEPCO“, Japan) und Chubu Electric Power Co., Inc. („Chubu“, Japan) kontrolliert wird. JERA Nex kontrolliert derzeit gemeinsam operative Offshore-Windparks und ein Portfolio von in Entwicklung befindlichen Projekten; beides wird in ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen eingebracht,

— BP Gamma Holdings Limited („BP Gamma“, England und Wales), kontrolliert von BP p.l.c. („bp“, England und Wales). BP Gamma ist die alleinige Eigentümerin von Entwicklungsprojekten, die in das neue Gemeinschaftsunternehmen eingebracht werden.

JERA Nex und BP Gamma haben vereinbart, ihr Offshore-Windenergiegeschäft zu einem neuen eigenständigen Gemeinschaftsunternehmen zu kombinieren. Sie werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— JERA Nex ist ein EE-Stromerzeuger, ins Leben gerufen durch JERA, einem japanischen Energieunternehmen, das weltweit im Rahmen von Investitionen, der Beschaffung, dem Handel und dem Transport auf vorgelagerten Brennstoffmärkten tätig ist und Kraftwerke entwickelt und betreibt,

— BP Gamma ist eine unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft von bp, der Muttergesellschaft einer globalen Energiegruppe, die Energieprodukte und -dienstleistungen an Kunden in der ganzen Welt liefert,

— Nach dem Zusammenschluss wird das Gemeinschaftsunternehmen weltweit in der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb von Offshore-Windparks tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11908 — JERA NEX / BP GAMMA / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË